

# **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996**

## **in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 15.12.2017**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung (GV. NW. 1994 S. 666), geändert durch Art. III d. Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger/-innen v. 12. 12. 1995 (GV. NW. S. 1198), durch Art. III d. Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften v. 20. 3. 1996 (GV. NW. S. 124), Art. I d. Gesetzes zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistungen v. 25.11.1997 (GV. NW. S. 422; ber. 1998 S. 210), Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1998 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden v. 17.12.1997 (GV. NW. S. 458), Artikel III d. Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes NW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 v. 17.12.1998 (GV. NW. S. 762), Art. 1 d. Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in NRW v. 15.6.1999 (GV. NRW. S. 386), Art. 7 d. Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern v. 9.11.1999 (GV. NRW. S. 590), Art. IV d. Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW v. 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), Artikel I d. Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen v. 28.3.2000 (GV. NRW. S. 245), Artikel 3 Nr. 4 d. Schulentwicklungsgesetzes v. 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 30.4.2002 (GV. NRW. S. 160), in Kraft getreten am 1. Januar 2003; geändert durch Artikel 1 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 12 d. Gesetzes v. 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Art. II des Gesetzes vom 3.2.2004 (GV. NRW. S. 96), in Kraft getreten am 21. Februar 2004; Art. 2 des Gesetzes v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 21 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306); in Kraft getreten am 28. April 2005; Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes v. 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005; Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz v. 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007 und am 20. Oktober 2009; Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008; Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), in Kraft getreten am 18. Juli 2009; Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009; Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010; Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), jeweils in Kraft getreten am 4. Juni 2011; Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), in Kraft getreten am 22. November 2011; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011; Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432), in Kraft getreten am 29. September 2012; Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012; Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 27. April 2013 und 26. Mai 2014 (§ 65 Absatz 6); Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013; Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015; Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015; Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016,

hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Benutzungsgebühren und Abwasserabgabe**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG NW erhebt die Stadt Grevenbroich zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe gemäß § 9 AbwAG für eigene Einleitungen der Stadt Grevenbroich, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird gemäß § 65 LWG NW über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Gemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

## **§ 2**

### **Schmutz- und Niederschlagswassergebühren**

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.
- (3) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 3**

### **Gebühren- und Abgabenmaßstab für Schmutzwasser**

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der städtischen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die dieser Anlage zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Frischwasser, gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge, die von den Wasserversorgungsunternehmen abgelesen und mit den Jahresrechnungen festgestellt worden ist als Verbrauchsmenge.

Dabei sind nachfolgende Wasserverbrauchsmengen maßgebend:

a) für den Stadtbereich, der von der Kreiswerke Grevenbroich GmbH versorgt wird, die abgelesene Verbrauchsmenge des vorletzten Verbrauchsjahres (ausgehend vom Erhebungszeitraum = Veranlagungsjahr)

und

b) für den Stadtbereich, der von der GWG Grevenbroich GmbH versorgt wird, die abgelesene Verbrauchsmenge des vorletzten Verbrauchszeitraumes (ausgehend vom Erhebungszeitraum = Veranlagungsjahr)

Sollten die Jahresrechnungen aus organisatorischen Gründen einen deutlich geringeren Ablesezeitraum als 12 Monate beinhalten, ist der Verbrauch auf 12 Monate hochzurechnen.

Beginnt die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes (Veranlagungsjahres), insbesondere bei neu angeschlossenen Grundstücken, bei denen der Frischwasserverbrauch für den unter Buchstabe a) und b) dieses Absatzes aufgeführten Zeitraum nicht vorliegt, wird für die ersten drei Erhebungszeiträume die zugrunde gelegte Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern sie nicht gemessen werden kann.

Der Schätzwert beträgt:

- I. bei Wohngrundstücken 48 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr,
- II. bei gemischt genutzten Grundstücken für die Wohnnutzung 48 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr sowie für die gewerbliche Nutzung 20 m<sup>3</sup> je Beschäftigten pro Jahr
- III. bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken 20 m<sup>3</sup> je Beschäftigten pro Jahr.

Beschäftigte, die sich ständig außerhalb des gewerblich genutzten Grundstückes aufhalten, bleiben bei der Berechnung nach II. und III. unberücksichtigt.

Zum Zwecke der Erfassung der den Grundstücken aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen (z.B. Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser) haben die Gebührenpflichtigen Wasserzähler auf eigene Kosten einzubauen. Hier gilt die gemessene Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres als Verbrauchsmenge.

- (3) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist über einen auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler, welcher fest installiert sein muss und von den Gebührenpflichtigen jährlich selbst abzulesen ist, zu erbringen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist nachzuweisen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen.

Antrag und Nachweis der absetzbaren Wassermenge sind der Stadt bis spätestens zum 31. Dezember des Ablesejahres (Ausschlussfrist) einzureichen. Die Absetzung der über den Wasserzähler gemessenen Wassermenge erfolgt bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr des übernächsten Erhebungszeitraumes (Veranlagungsjahres).

- (4) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wasserzähler ermittelt oder ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus

diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Als Grundlage für die Schätzung wird die Wassermenge gemäß § 3 Abs. 2 pauschal für jede auf dem Grundstück bis zum Stichtag 30. Juni mit Erstwohnsitz gemeldete Person um 8 m<sup>3</sup>/Jahr erhöht

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauches der Vorjahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten verfügbaren Abrechnungszeitraumes der Berechnung zugrundegelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haus lebenden Personen festgesetzt.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 9 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit (VE) herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzählung an dem Stichtag der Viehzählung der letzten Totalerhebung (§ 1 des Viehzählungsgesetzes in der Neufassung vom 01.07.1980).

Der ermittelte Tierbestand ist in Vieheinheiten umzurechnen, wobei folgender Umrechnungsschlüssel maßgebend ist:

Pferde	je Stück	1,00 VE
Rindvieh	je Stück	1,00 VE
Schafe	je Stück	0,10 VE
Ziegen	je Stück	0,08 VE
Schweine	je Stück	0,33 VE
Geflügel	je Stück	0,02 VE

Je Hektar Betriebsfläche wird die Wassermenge außerdem um 2 m<sup>3</sup>/Jahr herabgesetzt; maßgebend ist die Betriebsfläche im November des letzten Jahres.

Der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen muss spätestens 3 Monate nach Heranziehung bei der Stadt vorliegen.

- (8) Erhebungszeitraum (Veranlagungsjahr) für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **3,16 EURO**.

## § 5

### Gebühren- und Abgabenmaßstäbe für Niederschlagswasser

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Die angeschlossene Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten und prüffähigen Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

Die an die Kanalisation direkt oder indirekt angeschlossenen und damit abflusswirksamen Flächen werden bei der Niederschlagswassergebührenerhebung nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

Geneigte Dachflächen einschließlich der Dachüberstände	100 %
Flachdächer	100 %
begrünte Dachflächen	50 %
stark befestigte bzw. voll versiegelte Flächen (z.B. Beton, Asphalt, geschlossene Fugen oder Fugenbreite weniger 2 cm, Pflaster, Verbundsteinpflaster, Platten)	100 %
schwach befestigte bzw. wenig versiegelte Flächen (z.B. Pflaster mit ablauffähigen Fugen größer 2 cm, Rasengittersteine, Schotterdeckschichten, Porenbetonstein sog. Ökopflaster)	50 %

- (3) Bei Änderung der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche, die zu einer Änderung (Erhöhung oder Minderung) der Niederschlagswassergebühr führt, erfolgt die Anpassung jeweils zum 01. des auf die Änderung folgenden Monats.
- (4) Der Eigentümer eines Grundstückes hat dem Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge der Stadt Grevenbroich unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach § 7 vorliegen  
oder
  - b) die angeschlossene Fläche erhöht oder verringert worden ist.
- (5) Bei mehreren Eigentümern oder Erbbauberechtigten können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen oder eine nur von einem der Abgabepflichtigen ausgefertigte Erklärung abgegeben werden. Im Falle des Wohnungseigentums kann die Abgabenerklärung vom Verwalter abgegeben werden.
- (6) Wird eine Anlage zur Versickerung, eine Rückhalteanlage oder Niederschlagswasserauffangananlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute (bzw. überbaute) und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Anlage gelangt, um 50 % vermindert, wenn das Fassungsvermögen der Anlage 35 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche und mindestens 3 cbm beträgt. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in die Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Gartenbewässerung ist statthaft.

Bei der Verwendung als Brauchwasser gelten § 3 Abs. 2, 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 6**

### **Niederschlagswasser**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,39 EURO**.

## **§ 7**

### **Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Die Gebühren- bzw. Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebühren- bzw. Abgabepflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebühren- bzw. Abgabepflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebühren- bzw. Abgabepflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebühren- bzw. Abgabepflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 8**

### **Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind:

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht. Daneben ist der Inhaber oder Pächter eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes gebühren- bzw. abgabepflichtig. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- d) der Straßenbaulastträger.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer gebühren- bzw. abgabepflichtig vom Beginn des Monats an, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen beziehungsweise zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr i. S. von § 6 werden Luftbilder herangezogen. Mit der Ermittlung und Weiterverarbeitung der Daten kann ein Dritter beauftragt werden, sofern dieser die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachweist.

## **§ 8a**

### **Begriff des Grundstücks**

Als Grundstück sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung anzusehen:

jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 (2), 222, 227 (1) und 234 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

## **§ 11**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW 1980, S. 510) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.